

Genussrechte als Form der Mitarbeiterbeteiligung

Eine attraktive Beteiligungsform für mittelständische und familiengeführte Unternehmen



Durch die Nutzung des steuerlichen Freibetrags incentivieren Unternehmen ihre Mitarbeitenden nicht nur steuereffizient, sondern können als Arbeitgeber sogar Kosten sparen.^(a)

Mitarbeiterbeteiligungen sind ein beliebtes Instrument zur Mitarbeitergewinnung und -bindung. Sie schaffen nicht nur finanzielle Anreize für Mitarbeitende, sondern wirken sich auch leistungsfördernd und motivierend aus und tragen damit positiv zum Unternehmenserfolg bei.

Zum 1. Januar 2024 hat der Gesetzgeber den Steuerfreibetrag für den geldwerten Vorteil aus der verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG auf 2.000 Euro erhöht. Mit dieser Anhebung soll die Beteiligungskultur in Deutschland gestärkt und der Wirtschaftsstandort im War for Talents attraktiver gemacht werden.

Die Herausforderung

Häufig schrecken mittelständische beziehungsweise familiengeführte Unternehmen vor einer Beteiligung ihrer Mitarbeitenden über eine gesellschaftsrechtliche Kapitalbeteiligung wie Aktien oder GmbH-Anteile zurück. Die Gründe dafür können vielfältig sein, so tun sich Unternehmen zum Beispiel immer wieder schwer mit der dadurch bedingten Vergabe von Stimm- und/oder Informationsrechten an die Mitarbeitenden oder der Beteiligung nicht nur am laufenden Gewinn, sondern auch an den stillen Reserven.

Genussrechte als Form der Mitarbeiterbeteiligung

Genussrechte eignen sich aus unserer Sicht besonders gut als Form der Mitarbeiterbeteiligung für mittelständische oder andere familiengeführte Unternehmen. Sie sind individuell über folgende Aspekte auf die Bedürfnisse dieser Unternehmen anpassbar:

- Höhe und Berechnungsweise der Rendite
- Verlustbeteiligung
- Rückzahlungsmodalitäten
- Eigeninvestment der Mitarbeitenden

Die Genussrechte können ohne Stimm- und Informationsrechte ausgestaltet sein, so behält die Unternehmensleitung die vollständige Kontrolle. Ein weiterer Vorteil ist der vergleichsweise geringe Implementierungsaufwand.

Steuereffiziente Umsetzung

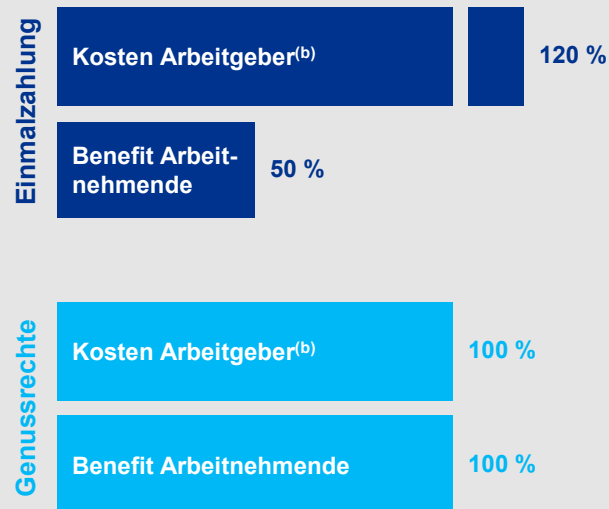
Nach § 3 Nr. 39 EStG ist die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von (bestimmten) Genussrechten bis zu einem Wert von 2.000 Euro steuerfrei. Zentrale Voraussetzung dafür ist, dass das Beteiligungsangebot allen Mitarbeitenden offensteht (sogenannte All-Employee-Pläne). Die Steuerfreiheit gilt auch für Zwecke der Sozialversicherung, soweit die Genussrechte nicht durch Bruttoentgeltumwandlung finanziert werden.

Anm.: (a) im Vergleich zu einer gewöhnlichen Einmalzahlung aufgrund der möglichen Einsparung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Einzelfallprüfung erforderlich.

Gewährung von Genussrechten – ein Beispiel

Der Arbeitgeber überträgt an alle Mitarbeitenden des Unternehmens unentgeltlich Genussrechte im Wert von bis zu 2.000 Euro.

Bei Anwendung des § 3 Nr. 39 EStG ist die unentgeltliche Übertragung der Genussrechte steuer- und sozialversicherungsfrei^(a) – anders als bei Auszahlung einer Einmalzahlung in gleicher Höhe. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmende profitieren davon:



Anm.: (a) unternehmenssteuerliche Aspekte in der vereinfachten Darstellung unberücksichtigt.

(b) ca. 20 % zusätzlich aufgrund AG-Beiträge zur Sozialversicherung

Hinzu kommt ein weiterer Vorteil für die Mitarbeitenden: Die Beteiligung am laufenden Gewinn wird grundsätzlich begünstigt mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert (Verzinsung des Genussrechts).

Bestens für Sie aufgestellt

Finden Sie geeignete und individuell auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Möglichkeiten, um Mitarbeitende zu binden, am Unternehmenserfolg zu beteiligen und dabei steuerliche Vorteile zu nutzen – wir unterstützen Sie mit unseren erfahrenen und interdisziplinär aufgestellten Teams dabei und beraten Sie zu den steuerlichen und rechtlichen Themen. Zu unseren Leistungen zählt auch die laufende Betreuung nach erfolgreicher Implementierung Ihrer Mitarbeiterbeteiligungsprogramme.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Carmen Egermann
Senior Managerin, Tax
Global Mobility Services
T +49 941 85099-9710
cegermann@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.